

7. Erfahrungsaustausch der Qualitätsbeauftragten Hämotherapie

Seit jetzt sieben Jahren führt die Sächsische Landesärztekammer einen Erfahrungsaustausch der Qualitätsbeauftragten Hämotherapie durch. Die Veranstaltung unterstützt die Qualitätsbeauftragten Hämotherapie in ihrer Arbeit nach der „Richtlinie zur Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen und zur Anwendung von Blutprodukten (Richtlinie Hämotherapie)“ der Bundesärztekammer. Grundlage dieser Richtlinie bildet das Transfusionsgesetz. Auf der Veranstaltung werden jedes Jahr verschiedene aktuelle Themen besprochen, deren Klärung bei der Sächsischen Landesärztekammer angefragt wurde.

Ein paar wichtige Punkte aus den letzten Jahren wollen wir Ihnen hier vorstellen: Die transfusionsbeauftragten Personen sollen laut Empfehlung des Arbeitskreises Blut des Bundesministeriums für Gesundheit in der „Stellungnahme Fehlanwendungen von Blutkomponenten“ (S19 vom Mai 2019) mindestens alle fünf Jahre in der Befähigung geschult werden, die Inhalte zur Vermeidung von Fehlanwendungen zu vermitteln (Qualifikation der Blutkomponenten anwendenden Personen).

Die Sächsische Landesärztekammer empfiehlt Transfusionsverantwortlichen und Transfusionsbeauftragten seit längerer Zeit, den 16-Stunden-Kurs zur Erlangung der Qualifikation Transfusionsverantwortlicher/Transfusionsbeauftragter/Leiter Blutdepot alle fünf Jahre zu besuchen, um auf dem aktuellen Wissensstand zu bleiben. Die Sächsische Landesärztekammer bietet diesen Kurs zweimal im Jahr an. Auch zu Qualifikationen, Fehlanwendungen und Meldepflichten wird im Kurs umfassend geschult. Neues Wissen, neue Erkenntnisse und nach wie vor fortbestehende Problemfelder fließen dort

kontinuierlich ein. Mittelfristig ist auch ein digitales Angebot über Webseminare beziehungsweise Videovorträge geplant.

Der DRK Blutspendedienst, Institut Dresden, bietet darüber hinaus Auffrischungsschulungen an. Auch darüber wäre also die geforderte Nachschulung alle fünf Jahre realisierbar.

Ein immer wiederkehrendes Thema im jährlichen Erfahrungsaustausch ist das Thema Verwechslungen beziehungsweise Fehltransfusionen. Hierzu muss es schriftliche Arbeitsbeziehungsweise Dienstanweisungen in jeder Einrichtung geben und ein Berichtswesen über entsprechende Ereignisse. Die Überprüfung dieser Auflagen ist eine der Aufgaben des Qualitätsbeauftragten, wie auch die Überprüfung, ob ein Verfahren zur Erfassung, Behandlung und Ursachenklärung von unerwünschten Ereignissen sowie unerwünschten Reaktionen und Nebenwirkungen installiert ist. Der Austausch der Qualitätsbeauftragten über sehr

konkrete Tipps und Tricks zu diesen wichtigen Auflagen ist jedes Jahr ein ganz besonderer Benefit des Erfahrungsaustausches.

Von allen Qualitätsbeauftragten gefordert wird dabei immer wieder die Aufnahme der Hämotherapie in den nationalen Lernzielkatalog des Medizinstudiums und zwar in dem der Hämotherapierichtlinie zugrunde liegendem Umfang. Die Sächsische Landesärztekammer hat dies bereits mehrfach im „Ausschuss Ausbildung“ eingebracht.

7. Erfahrungsaustausch der Qualitätsbeauftragten Hämotherapie

Wann: Dienstag, 13. Oktober 2020, 13.00 bis 16.00 Uhr

Wo: Sächsische Landesärztekammer, Schützenhöhe 16, 01099 Dresden

Fragen richten Sie bitte an:

Sächsische Landesärztekammer

Dr. med. Patricia Klein

Ärztliche Geschäftsführerin

Tel.: 0351 8267-311

E-Mail: p.klein@slaek.de ■

MELDEPFLICHTEN

An dieser Stelle möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass es eine Meldepflicht zu Transfusionszwischenfällen gibt und zusätzlich dazu eine organisatorische Meldepflicht im eigenen Haus (also eine externe und interne Meldepflicht). Hier werden keine Personen gemeldet, sondern der Zwischenfall wird retrospektiv erfasst und analysiert. Ansprechpartner für die behandelnde ärztliche Person für die Informationsweitergabe ist der Transfusionsbeauftragte und der Transfusionsverantwortliche oder die sonst nach dem Qualitätssicherungssystem der Einrichtung der Krankenversorgung zu unterrichtenden Personen (§ 16 Abs. 1 S. 2 TFG). Von diesen werden dann die weiteren Schritte eingeleitet. Wir stellen (teilweise leider erst bei Eintreten eines Schadensfalles) immer wieder fest, dass es hier erhebliche Hürden zu überwinden gilt, obwohl das Wissen zu den Meldepflichten in den 16-Stunden-Kursen der Sächsischen Landesärztekammer stets detailliert geschult wird.